Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2440

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 5584/64

Bonn, den 26. Juni 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 21 Abs. 6 in Verbindung mit § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Achtundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Rohtabak und Tabakabfälle)

nebst Anlage und Begründung.

Die Verordnung ist am 25. Juni 1964 im Bundesgesetzblatt Teil II S. 709 verkündet worden.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates ist die Verordnung gleichzeitig übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Achtundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Rohtabak und Tabakabfälle)

Vom 19. Juni 1964

Auf Grund des § 21 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b und des § 77 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 25. März 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 245), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

(1) Der Deutsche Zolltarif 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 744) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Juli 1964 nach Maßgabe der Anlage geändert.

(2) Mit der Änderung gemäß Absatz 1 wird der Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 15. April 1964 in Bezug auf Tabak durchgeführt. Der Beschluß ist im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 64 vom 22. April 1964 S. 1033 veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. Juni 1964

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Anlage
(zu § 1 Abs. 1)

Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht für Einfuhren aus		Binnen-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	*Nachrichtlich:* *) Bisheriger Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht für Einfuhren aus		Binnen-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht
	Belgien, Luxemburg, Niederlande	Frankreich, Italien		Belgien, Luxemburg, Niederlande	Frankreich, Italien	
2	2 a	2 b	3	4	5	6
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
In der Tarifnr. 24.01 (Tabak usw.) erhalten die Absätze A und B in den Spalten 2 bis 3 folgende Fassung:						
A - Tabak, unverarbeitet:						
I - nicht entrippte Tabakblätter:						
a - mit einem Wert, je Packstück, von 1120 DM oder mehr für 100 kg Eigengewicht:						
1 - erzeugt in den Ländern oder Hoheitsgebieten, denen gegenüber die Binnen-Zollsätze gelten, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses ...	—	—	72,—	—	—	90,—
2 - andere ...	32,10	56,15	72,—	13,40	37,45	90,—
b - andere:						
1 - erzeugt in den Ländern oder Hoheitsgebieten, denen gegenüber die Binnen-Zollsätze gelten, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses ...	—	—	72,—	—	—	90,—
2 - andere ...	32,10	56,15	72,—	13,40	37,45	90,—
II - ganz oder teilweise entrippte Tabakblätter:						
a - mit einem Wert, je Packstück, von 1120 DM oder mehr für 100 kg Eigengewicht ...			156,—			195,—
b - andere ...			156,—			195,—
B - Tabakabfälle:						
I - Abfälle von unverarbeiteten Tabakblättern:						
a - Rippen und Stengel ...			7,20			9,—

*) Die Angaben in den Spalten 4 bis 6 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht mit der Verordnung verkündet.

Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht für Einfuhren aus		Binnen-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	*Nachrichtlich:* *) Bisheriger Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht für Einfuhren aus		Binnen-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht
	Belgien, Luxemburg, Niederlande	Frankreich, Italien		Belgien, Luxemburg, Niederlande	Frankreich, Italien	
1	2 a	2 b	3	4	5	6
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
b - andere:						
1 - erzeugt in den Ländern oder Hoheitsgebieten, denen gegenüber die Binnen-Zollsätze gelten, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	—	—	72,—	—	—	90,—
2 - andere	32,10	56,15	72,—	13,40	37,45	90,—
II - andere			156,—			195,—

*) Die Angaben in den Spalten 4 bis 6 haben nur unterschiedliche Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(1) Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft haben am 15. April 1964 u. a. beschlossen, die Binnen-Zollsätze für unverarbeiteten Tabak und Tabakabfälle (Tarifnr. 24.01) am 1. Juli 1964 auf 40 v. H. der Ausgangs-Zollsätze zu senken (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 64 vom 22. April 1964 Seite 1033).

(2) Die Zollbelastung durch die deutschen Binnen-Zollsätze ist geringer als der Unterschied zwischen der Zollbelastung nach den deutschen Außen-Zollsätzen und der Zollbelastung nach den niedrigeren Außen-Zollsätzen der Länder und Hoheitsgebiete, denen gegenüber die Binnen-Zollsätze gelten. Das bedeutet, daß Drittlandtabake, die in solchen Ländern und Hoheitsgebieten verzollt und in die Bundesrepublik eingeführt werden, einer niedrigeren Gesamtzollbelastung unterliegen als Drittlandtabake, die in die Bundesrepublik unmittelbar eingeführt werden. Ein solcher Zustand würde zu Verkehrsverlagerungen führen. Die Kommission der EWG hat deshalb die Bundesrepublik nach Artikel 115 Absatz 1 ermächtigt, zur Verhinderung von Verkehrsverlagerungen Ausgleichsabgaben zu erheben (Entscheidungen der Kommission der EWG vom 31. Oktober 1962 — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 119 vom 16. November 1962 Seite 2698 und vom 28. Juni 1963 — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 112 vom 24. Juli 1963 Seite 2028).

(3) Es mußte klargestellt werden, daß der Angleichungszoll bei Waren, die in Ländern und Hoheitsgebieten erzeugt sind, denen gegenüber die Binnen-Zollsätze gelten, nicht zu erheben ist.

(4) Der Deutsche Zolltarif 1963 wird durch die vorliegende Rechtsverordnung dementsprechend geändert.